

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 25. Feber 1983

46. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>107. Verordnung:</p> <p>108. Verordnung:</p> <p>109. Verordnung:</p> <p>110. Verordnung:</p> <p>111. Verordnung:</p> <p>112. Kundmachung:</p> | <p>Besorgung der Buchhaltungsaufgaben für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols und des Hauptmünzamt</p> <p>Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz</p> <p>Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1983</p> <p>Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen</p> <p>Änderung der Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen</p> <p>Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche</p> |
|--|--|

107. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Jänner 1983 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols und des Hauptmünzamt

Auf Grund des Art. 5 Punkt I des Verwaltungs-entlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Die im Art. 5 Punkt II VEG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stellen Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols und Hauptmünzamt sind für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen von der Buchhaltung des Bundesrechnamt zu besorgen.

Salcher

108. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Feber 1983 über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3 und 4 und 13 Abs. 7 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vorzunehmende Untersuchungen werden gemäß Anlage A und für gemäß § 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vorzunehmende Untersuchungen gemäß Anlage B festgesetzt. %/

(2) Ein Punkt der im Abs. 1 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 6,70 S.

(3) Wird eine Untersuchung auf Verlangen des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit durchgeführt, so erhöhen sich die Untersuchungsgebühren um ein Pauschale, welches mit 20 Punkten festgesetzt wird.

§ 2. Wird für eine Untersuchung gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes eine Dienstreise vorgenommen, so ist für deren Kostenersatz die nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu leistende Vergütung maßgebend.

§ 3. Die Gebühren für Untersuchungen, die nicht in den Anlagen A und B ausgewiesen sind, sind im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu berechnen.

§ 4. Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie durch Bescheid vorzuschreiben.

§ 5. Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1983 in Kraft.

Haiden

Anlage A

(§ 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes)

I. Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Kartoffeln und Gemüse, je angefangene 100 kg	0,15
B	Obst, lose, je angefangene 100 kg	0,20
C	Obst, verpackt, je angefangene 100 kg einschließlich Verpackung	0,40
D	Blumenzwiebeln, Blumenknollen, je angefangene 100 kg	4,00
E	Saaten und Sämereien (ausgenommen Getreide), Öl- und Hülsenfrüchte sowie sonstige pflanzliche Produkte, zB Tabakstaub, getrocknete Schwämme, je angefangene 100 kg	0,15
F	Getreide, je angefangene 100 kg	0,10
G	Obstgehölze, Obstunterlagen, Reben und sonstige lebende Pflanzen und Pflanzenteile, je angefangene 100 kg	3,00
	für Export-Sammelkontrollen wird die jeweilige Untersuchungsgebühr über Ansuchen um 50% ermäßigt	
H	Schnittnelken bis 1 000 Stück	11,00
I	Schnittnelken für je weitere angefangene 1 000 Stück	5,00
J	Holz (ausgenommen Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr von Nadelholz in Rinde), je angefangene 100 kg ...	0,10
K	Verpackungsmaterial (zB Holz) für Waren, die keiner phytosanitären Beschau unterliegen, je Sendung	10,00
L	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbehandlungen:	
	Sendungen bis zu einem Gewicht von 20 kg	10,00
M	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbehandlungen:	
	Sendungen über einem Gewicht von 20 kg	35,00
N	Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifposten A bis E	150,00
O	Mindestgebühr für die Beschau einer Sendung aus den Tarifposten A bis K ..	11,00
P	Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr bei Nichtvorlage bzw. sachlicher Unrichtigkeit des erforderlichen ausländischen Gesundheitszeugnisses	
	bis 1 000 kg Gewicht Gebühreinzuschlag	15,00
Q	Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr bei Nichtvorlage bzw. sachlicher Unrichtigkeit des erforderlichen ausländischen Gesundheitszeugnisses	
	über 1000 kg Gewicht Gebühreinzuschlag	25,00
R	Probeziehungen und -untersuchungen jedweden Materials im Hinblick auf seine phytosanitäre Beschaffenheit, soweit diese nicht durch vorstehende Tarifposten abgedeckt sind, je nach dem erbrachten Personal- und Sachaufwand mindestens	30,00

II. Für die Ausfuhr vorgeschriebene fachliche Überprüfung von Baumschulen, Gartenbau-, Saatzucht- und sonstigen Betrieben:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Obstgehölze: Grundgebühr für das erste ha	40,00
B	Obstgehölze: für jedes weitere halbe ha	15,00
C	Ziergehölze und sonstige Pflanzen: Grundgebühr für das erste ha	30,00
D	Ziergehölze und sonstige Pflanzen: für jedes weitere halbe ha	15,00

Anlage B

(§ 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes)

Untersuchung von Pflanzenschutzmitteln:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	je Mittel für eine Anwendungskonzentration, ein Anwendungsverfahren und eine Indikation	1 050,00

Als eine Indikation gilt zB die Prüfung gegen 3 Blattlausarten oder 3 Spinnmilbarten, die Prüfung von Herbiziden im Getreide (geprüft zu 3 Getreidearten) und die Prüfung von Herbiziden im Grünland oder zu je einer Kulturpflanze.

109. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Feber 1983 über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1983

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1982 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1982 für das Kalenderjahr 1983 mit 1,055 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe nach § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 für das Kalenderjahr 1983 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu leistenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1983 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 720 S (in Worten: Schilling siebenhundertzwanzig).

Dallinger

110. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. Feber 1983 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 463/1974, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Feber 1983 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit Art. I Z 5 und Art. V Abs. 1 Z 2 der 40. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 49/1983, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 1 641,80 Schilling monatlich,
lit. b 1 221,90 Schilling monatlich,
lit. c 801,90 Schilling monatlich.

(2) Mit Wirkung vom 1. Feber 1983 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit Art. I Z 5 und Art. V Abs. 1 Z 2 der 40. Gehaltsgesetz-Novelle, sofern diese Remunerationen der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach
lit. a 1 740,30 Schilling monatlich,
lit. b 1 295,30 Schilling monatlich,
lit. c 850,— Schilling monatlich.

§ 2. Zu den im § 1 genannten Beträgen gebühren nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der im § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 33/1982 tritt mit Ablauf des 31. Jänner 1983 außer Kraft.

Firnberg

111. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 10. Feber 1983, mit der die Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen geändert wird

Auf Grund des § 42 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, BGBl. Nr. 437/1977, über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung

vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 102/1980 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Punkt der in der Anlage festgelegten Gebührentarife entspricht dem Betrag von 13 S.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

(2) Auf Proben, die vor dem 1. April 1983 eingebracht worden sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Steyrer

112. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. Feber 1983 über die Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche mit dem Amtssitz in 1100 Wien 10, Pichelmayergasse 2, kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 19. Jänner 1983 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.